

Strafrechtliche Beurteilung der "aktiven Sterbehilfe" in den Staaten mit vergleichbarem Rechtssystem (Spezialfall der "einverständlichen Tötung") im europäischen Raum und in wichtigen Überseestaaten.

(BRD, Australien, Belgien, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Kanada, Niederlande, Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen, Island, Österreich, Portugal, Schweiz, Spanien, USA)

1. Häufigste Lösung: Die "einverständliche Tötung" ist eine **milder zu bestrafende vorsätzliche Tötung**, die durch den **Sondertatbestand der Tötung auf Verlangen** erfasst wird.
z. B.

<u>Deutschland</u>	§ 216 StGB: Opfer: „ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen“
<u>Schweiz</u>	Art. 114 StGB Opfer: „ernsthaftes und eindringliches Verlangen“ Täter: „achtenswerte Beweggründe, namentlich Mitleid“
2. Auch die Niederlande kennen die **Tötung auf Verlangen** als **milder zu bestrafende vorsätzliche Tötung**. Die dortige "Sterbehilfe"-Praxis wird vom Staat auf dem Wege des Opportunitätsprinzips toleriert.
3. Norwegen kennt den Sondertatbestand der Tötung von "hoffnungslosen Kranken" (§ 235, Abs. 2 StGB Norwegen) als milder zu bestrafende vorsätzliche Tötung, wenn - "unabhängig von einer entsprechenden Willensäußerung des Opfers - eine opferbezogen-altruistische Motivation des Täters" vorliegt.
4. Schweden kennt keinen Sondertatbestand bei der vorsätzlichen Tötung. Es ermöglicht aber *Strafmilderung* bei solchen vorsätzlichen Tötungen, bei denen "starkes menschliches Mitgefühl" beim Täter vorlag (§ 3 schwedisches Kriminalgesetzbuch).
5. Portugal kennt eine *Strafmilderung* bei vorsätzlichen Tötungen, wenn u.a. Mitleid beim Täter im Spiel war (Art. 133 CP Portugal).
6. In einigen Rechtssystemen muss kein *Verlangen* des Opfers vorliegen. Dort reicht schon dessen *Einverständnis* für die mildere Bestrafung einer vorsätzlichen Tötung:
 - Italien CP Art. 579
 - Norwegen StGB, Art 235, Abs. 2
 - Spanien CP, Art. 409
7. Belgien, die ehem. DDR, Frankreich, Grossbritannien, Schweden und USA kennen keinen Sondertatbestand der Tötung auf Verlangen. Sie bestrafen eine "einverständliche Tötung" als vorsätzliche Tötung und wenden aber allgemeine Strafmilderungsbedingungen an.
8. Australien und Kanada erklären ein *Verlangen* oder ein *Einverständnis* als *unerheblich* und bestrafen die "einverständliche Tötung" als vorsätzliche Tötung.

Zusammenfassung:

Die "aktive Sterbehilfe" ist eine "einverständliche Tötung", die in der Schweiz als "Tötung auf Verlangen" bestraft wird. Sie wird in allen Ländern ohne Ausnahme als Sonderfall der vorsätzlichen Tötung, d.h. als "Fall verminderter, aber regelmässig bestehender Strafwürdigkeit" verstanden. Das Strafmass variiert von Land zu Land. Dieser Sondertatbestand geht in seiner Bedeutung *über "Sterbehilfe"-Fälle hinaus!* Eine "einverständliche Tötung" muss nicht notwendigerweise eine "Sterbehilfe" sein.

(Nach: A. Eser / Hans-Georg Koch. Materialien zu Sterbehilfe. Eine internationale Dokumentation. = Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg. Band S 25. Freiburg/Br. 1991. Vgl. auch: S. McLean & G. Maher. *Medicine, Morals and the Law*. Aldershot 1983, S. 54.)